



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetrieb Tiefbau

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2006/0498

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 13.11.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	23.11.2006	öffentlich
Rat	11.12.2006	öffentlich

### Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004

(2. Änderungssatzung)

### Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), den Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v.03.05.2004 in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

### Begründung

#### **1. Änderung des Satzungstextes:**

Der Städte- und Gemeindebund NW hat aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten seine Mustersatzung in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium neu überarbeitet. Da die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennef auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes einschl. der versicherungstechnischen Vorgaben zu den Formulierungen innerhalb der Satzung durch den GVV basiert, ist der Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004 erforderlich geworden.

#### **2. Erläuterungen zur Änderung des Straßenverzeichnisses:**

Bedingt durch Widmungen müssen Straßen im Straßenverzeichnis neu aufgenommen werden; Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

## **I. Widmungen:**

1. Hennef (Sieg), Siegburger Weg v. Pommernstraße bis Verbindungsweg 1 (Flurstück 143) zur Bonner Straße
2. Hennef - Lauthausen, Zum Bachhof
3. Hennef - Lauthausen, Im Kornhof
4. Hennef - Lauthausen, Alte Dorfstraße v. Wegeparzelle 507 in östl. Richtung bis zur Kreisstraße
5. Hennef - Altenbödingen, Im Kochstor v. Altenbödingen Straße bis Bebauungsende
6. Hennef - Altenbödingen, Dicke Hecke (Stichweg Flurstück Teil aus 343)
7. Hennef - Altenbödingen, Am Wahlberg v. Altenbödingen Straße bis Bebauungsende
8. Hennef - Altenbödingen, Zum Forst
9. Hennef - Altenbödingen, Am Kuxberg
10. Hennef - Altenbödingen, Ackerweg v. Kirchweg bis einschließlich Grundstück Hausnummer 8
11. Hennef - Bülgenuel, Frohnenfeld
12. Hennef - Bülgenuel, In den Erlen v. Winzerstraße bis Ausbauende
13. Hennef - Bülgenuel, Winzerstraße v. In den Erlen bis Ausbauende
14. Hennef - Müschmühle, Müschmühlenstraße v. Im Burgbungert bis Ausbauende
15. Hennef - Uckerath, Am Steimelsknippen
16. Hennef - Uckerath, Zum alten Sportplatz
17. Hennef (Sieg), Auf dem Futterstück
18. Hennef (Sieg), Marderweg
19. Hennef (Sieg), Iltisweg
20. Hennef (Sieg), Wieselweg
21. Hennef (Sieg), Auf dem Sand
22. Hennef (Sieg), Auf dem Könzenacker
23. Hennef (Sieg), Stichwege Wehrstraße zwischen Beethoven- und Gaswerkstraße incl. Garagenhöfe (im Bereich zwischen Wehrstraße und Bahnanlage sowie zwischen Wehrstraße und Bonner Straße)
24. Hennef (Sieg), Dickstraße Stichweg zwischen Hausnummer 56 und 68
25. Hennef (Sieg), Dickstraße v. Kaiserstraße bis Dickstraße alter Teil
26. Hennef (Sieg), Dickstraße Stichweg zum Autobahndamm
27. Hennef - Uckerath, Kieskaule
28. Hennef - Kningelthal, Im Kningelthal bis Im Landbotenberg

## **II. Anträge:**

1. Hennef - Uckerath, Am Heidgeshof zwischen Westerwaldstraße u. Raiffeisenstraße sowie die Raiffeisenstraße v. Am Heidgeshof bis Westerwaldstraße
2. Hennef - Allner, Zum Rosengarten
3. Hennef - Oberauel, Im Dorf v. Halberger Straße bis Am Altersgraben (Wegeparzelle 246 v. Halberger Straße bis Wegeparzelle 240 und Wegeparzelle 240)

Weitere der Verwaltung vorliegende bzw. bekannte Anträge und Anregungen zeigen, dass es erforderlich ist, die Regelungen der Zuständigkeiten der Straßenreinigung, insbesondere des Winterdienstes generell zu überdenken. Konkrete Anfragen werden daher zunächst noch zurückgestellt. Der Stadtbetrieb Bauhof erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Stadtbetrieb Tiefbau zur Zeit ein Konzept zur grundlegenden Durchführung des Winterdienstes. Dieses Konzept wird im nächsten Jahr dem Bauausschuss vorgestellt.

## **III. Anregung durch die Verwaltung:**

1. Hennef (Sieg), Siegburger Weg
2. Hennef (Sieg), Pommernstraße

3. Hennef - Lichtenberg, Uckerather Straße (im Bereich der OD)
4. Hennef - Lanzenbach, Talstraße (im Bereich der OD)
5. Hennef - Stoßdorf, Sanddornweg
6. Hennef (Sieg), Willy-Brandt-Platz
7. Hennef (Sieg), Siegpromenade
8. Hennef (Sieg), Chronosplatz
9. Hennef (Sieg), Hanftalstraße Stichweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
10. Hennef (Sieg), Stoßdorfer Straße Stichweg von Hausnummer 2c bis Hausnummer Bonner Straße 84
11. Hennef - Uckerath, Schreinersbitze
12. Hennef (Sieg), Heltenstraße von Röckelstraße bis Griendskaule
13. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Abzweig Wegeparzelle 98 über den Hühnerbach

#### **IV. Redaktionelle Änderungen:**

1. Hennef - Bröl, Am Berg
2. Hennef - Lauthausen, Am Forst
3. Hennef - Oberauel, Halberger Straße Teil 1 von Zur Heide bis Aueller Straße
4. Hennef - Hüchel, Rabenweg
5. Hennef - Happerschoß, Friedhofstraße von Annostrasse bis Brölstraße
6. Hennef (Sieg), Gartenstraße Teil III v. Abtsgartenstraße bis Steinstraße
7. Hennef (Sieg), Kurhausstraße von Kurparkstraße bis Bachstraße
8. Hennef - Greuelsiefen, Birkenallee

#### **Zu I. Widmungen:**

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

##### **I.1 Siegburger Weg**

Bei der Straße Siegburger Weg handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung Straßenreinigung und Winterdienst ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um ein Straßensystem handelt, dass nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient.

##### **I.2 Zum Bachhof**

Bei der Straße Zum Bachhof handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt übernommen werden sollte, da es sich um eine auf der gesamten Länge starke Gefällestrecke handelt. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

##### **I.3 Im Kornhof**

S. Begründung zu I.1

##### **I.4 Alte Dorfstraße**

Die Alte Dorfstraße stellt sich als langgezogene Gefällestrecke dar. Sie wird ferner als Schulbusstrecke genutzt. Wie auch im restl. Bereich der Alten Dorfstraße soll der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.5 Im Kochstor**

Die Straße „Im Kochstor“ ist bereits im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung enthalten. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Der Winterdienst ist z. Zt. auf die Stadt übertragen. Bei der Straße handelt es sich um eine reine Wohnstraße die überwiegend dem Anliegerverkehr dient und keine besonderen Gefällestrrecken aufweist. Der Straßenverlauf ist darüber hinaus übersichtlich. Daher ist es zumutbar, den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.

### **I.6 – 11 Stichweg Dicke Hecke, Am Wahlberg, Zum Forst, Am Kuxberg und Ackerweg und Frohnenfeld**

S. Begründung zu I.1

### **I.12 In den Erlen**

Bei dem Straßenabschnitt In den Erlen v. Winzerstraße bis Ausbauende handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der der Winterdienst auf die Stadt übertragen werden sollte. Dieser Bereich bildet den Ringschluss über die Winzerstraße zur L 333 für den aus Attenberg u. Blankenberg kommenden Verkehr. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um einen Straßenabschnitt handelt, der überwiegend nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient.

### **I.13 Winzerstraße**

Bei der Winzerstraße v. In den Erlen bis Ausbauende handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung von Straßenreinigung und Winterdienst ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um einen Stichweg handelt, der nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient.

### **I.14 - 24 Müschmühlenstraße, Am Steimelsknippen, Zum alten Sportplatz, Auf dem Futterstück, Marder-, Iltis- u. Wieselweg, Auf dem Sand, Auf dem Könzenacker, Stichwege Wehrstraße zwischen Wehrstraße und Bahnanlage sowie zwischen Wehrstraße und Bonner Straße, Dickstraße Stichweg zwischen Hausnummer 56 u. 68**

s. Begründung zu I.1

### **I.25 Dickstraße von Kaiserstraße bis Dickstraße alter Teil**

Die Dickstraße ist in diesem Bereich überwiegend eine Wohnstraße. Die Übertragung Straßenreinigung und Winterdienst wird im überwiegenden Bereich der Dickstraße bereits gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Der Stadtbetrieb Bauhof sieht hier einen wirtschaftlichen Ringschluss des Winterdienstes und der Straßenreinigung. Durch die zwischenzeitliche Widmung dieses restlichen Bereichs der Dickstraße bis zur Kaiserstraße (Kreisverkehr) soll Straßenreinigung und Winterdienst auch hier gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

### **I.26 Dickstraße Stichweg zum Autobahndamm und Hennef - Uckerath Kieskaule**

s. Begründung zu I.1

### **I.28 Im Kningelthal bis Straße Im Landbotenberg**

Bei der Straße Im Kningelthal handelt es sich um eine Wohnstraße mit unübersichtlichem Kurvenverlauf sowie teilweise starkem Gefälle. Der Winterdienst wird bereits gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

## **Zu II. Anträge:**

### **II.1 Am Heidgeshof u. Raiffeisenstraße**

In der z. Zt. geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist Straßenreinigung und Winterdienst der Wohnstraßen Am Heidgeshof zwischen Westerwaldstraße und Raiffeisenstraße sowie die Raiffeisenstraße zwischen Am Heidgeshof und Westerwaldstraße auf die Anwohner übertragen. Seit dem Umbau des Pantaleon - Schmitz-Platzes werden die beiden Straßen als Busroute für verschiedene Buslinien genutzt. Der Busverkehr in den frühen Morgenstunden führt erfahrungsgemäß zu einer festgefahrenen Schneedecke die für die Anwohner nur sehr schwer zu beseitigen ist. Die Situation hat schon zu einem Unfall geführt. Der Winterdienst soll daher von der Stadt für den vorgenannten Bereich gebührenpflichtig durchgeführt werden. Die Streufahrzeuge der Stadt sind in der Lage die festgefahrene Schneedecke zu lösen.

### **II.2 Zum Rosengarten**

In der z. Zt. geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist Straßenreinigung und Winterdienst der Wohnstraße Zum Rosengarten auf die Anwohner übertragen. Durch die Straße verläuft die Schulbuslinie. Im letzten Bereich mündet die Straße Zum Rosengarten mit einem starken Gefälle direkt in die L 316 (Siegburger Straße). Hier ist es im Kreuzungsbereich im Winter wiederholt zu gefährlichen Situationen gekommen. Der Winterdienst soll daher von der Stadt für die Straße Zum Rosengarten gebührenpflichtig durchgeführt werden.

### **II.3 Im Dorf**

In der z. Zt. geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist Straßenreinigung und Winterdienst der Wohnstraßen Im Dorf zwischen Halbergerstraße und Am Alftersgraben (Wegeparzelle 246 v. Halberger Straße bis Wegeparzelle 240 und Wegeparzelle 240) auf die Anwohner übertragen. Der Straßenverlauf ist unübersichtlich und weist ein Gefälle in Richtung Halberger Straße auf. Im oberen Bereich der Straße wohnt eine Familie mit einem schwerbehinderten Kind welches auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Damit jederzeit das Erreichen der Bushaltestelle in der Halberger Straße sichergestellt ist, sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

## **Zu III. Anregungen der Verwaltung:**

Die für die Straßenreinigung und Winterdienst zuständigen Mitarbeiter haben die Festsetzungen der Reinigungsmerkmale nach der Straßenreinigungssatzung für verschiedene Straßen kritisch hinterfragt. Das Ergebnis wird nachfolgend dargestellt:

### **III.1 Siegburger Weg**

Zum besseren Verständnis werden die verschiedenen Straßenabschnitte des Siegburger Weges sowie die abzweigenden Stichwege zur Bonner Straße nunmehr zusammengefasst. Ferner ist der erste Teil des Siegburger Weges (v. Schützenstraße bis Pommernstraße) gemäß der z. Zt. gültigen Straßenreinigungssatzung für den Winterdienst auf die Stadt übertragen. Die Straßenreinigung ist auf die Anwohner übertragen. Der als Wohnstraße klassifizierte Siegburger Weg nimmt kein großes Verkehrsaufkommen auf und ist gekennzeichnet durch einen ebenen Straßenverlauf. Der Winterdienst soll hier wie bereits in den anderen Bereichen des Siegburger Weges ebenfalls i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG auf die Anlieger übertragen werden, da in diesem Reinigungsabschnitt der Anliegerverkehr überwiegend im Vordergrund steht.

### **III.2 Pommernstraße**

Aus dem Straßenverzeichnis ergibt sich, dass bei der Pommernstraße der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt wird. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Die als Wohnstraße klassifizierte Pommernstraße nimmt kein großes Verkehrsaufkommen auf und ist gekennzeichnet durch einen relativ ebenen Straßenverlauf. Der Winterdienst soll hier wie in den anderen Bereichen des Weges ebenfalls i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW auf die

Anlieger übertragen werden, da in diesem Reinigungsabschnitt der Anliegerverkehr überwiegend im Vordergrund steht.

### **III.3 Uckerather Straße (im Bereich der OD)**

In dem z. Zt. gültigen Straßenverzeichnis ist die Uckerather Straße als Wohnstraße klassifiziert. Hier handelt es sich jedoch um eine Kreisstraße. Die Klassifizierung muss in eine überörtliche Verkehrsstraße (ü. V.) umgeändert werden. Ferner ist ein Gehweg an der Straße angelegt worden welcher ebenfalls noch nicht im Straßenverzeichnis berücksichtigt worden ist.

### **III.4 Talstraße (im Bereich der OD)**

In dem z. Zt. gültigen Straßenverzeichnis ist die Talstraße ohne Gehweg ausgewiesen. Durch die vor kurzem durchgeführten Straßenbaumaßnahmen hat die Talstraße nunmehr einen beidseitigen Gehweg. Bei der Talstraße handelt es sich um eine Landstraße (L 125). Der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Straße ist es gemäß § 4 Abs. 1 StrReinG NW für die Anwohner nicht zumutbar der Straßenreinigungspflicht nachzukommen. Hier könnte es aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse zu einer Gefährdung für Leben und Gesundheit der reinigenden Anlieger kommen. Die Straßenreinigung soll nunmehr gebührenpflichtig durch die Stadt übernommen werden. Die Reinigung der Gehwege wird wie überall im Stadtgebiet auf die Anlieger übertragen.

### **III.5 Sanddornweg**

Bei der Straße Sanddornweg von Königsberger Weg bis Wendehammer handelt es sich um eine Wohnstraße mit Gehweg. Straßenreinigung und Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden, da der Sanddornweg einen Anteil von Gewerbegrundstücken mit dem entsprechend starken Ziel- und Quellverkehr aufweist. Eine Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger wäre i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW unzumutbar.

### **III.6 - 8 Willy – Brandt - Platz, Siegpromenade u. Chronosplatz**

Die o. a. Plätze sind als Fußgängerzone niveaugleich ausgebaut. Die Grundstücksgrenze der gewidmeten Plätze ist identisch mit der Grundstücksgrenze der Wohnhäuser. Hierdurch kommt es zu Auslegungsproblemen bezüglich der Reinigung der Pflasterfugen im geschilderten Grenzbereich. Es soll nunmehr bei den vorliegenden Fußgängerzonen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, beginnend ab der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze als Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen werden. Die satzungsgemäße Festsetzung des Winterdienstes wird nicht geändert.

### **III.9 Hanftalstraße Stichweg von Hanftalstraße bis Griendskale**

Der vorgenannte Stichweg Hanftalstraße dient dem Anliegerverkehr. Straßenreinigung und Winterdienst sollte hier i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW auf die Anlieger übertragen werden, da in diesem Reinigungsabschnitt der Anliegerverkehr überwiegend im Vordergrund steht.

### **III.10 Stoßdorfer Straße Stichweg von Hausnummer 2c bis Hausnummer Bonner Str. 84**

Der vorgenannte Stichweg abzweigend von der Stoßdorfer Straße ist eine schmale einseitig anbaubare Wohnstraße. Sie dient lediglich dem Anliegerverkehr. Straßenreinigung und Winterdienst sollte hier i. S. des § 4 Abs. 1 StrReinG NW auf die Anlieger übertragen werden, da in diesem Reinigungsabschnitt der Anliegerverkehr überwiegend im Vordergrund steht.

### **III.11 Schreinersbitze**

Die Schreinersbitze ist in den Jahren 2004 u. 2005 ausgebaut worden. Im Zuge dieses Ausbaus ist erstmals ein Gehweg erstellt worden. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

### **III.12 Heltenstraße von Röckelstraße bis Griendskale**

In der z. Zt. geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist Straßenreinigung und Winterdienst in der Heltenstraße auf die Anwohner übertragen. Die Heltenstraße wird

zunehmend in Verbindung mit dem Hohlweg als Zufahrtstraße zum östlich gelegenen Neubaugebiet genutzt. Sie enthält im vorderen Bereich eine starke Steigung. Daher sollte zukünftig der Winterdienst gebührenpflichtig durch die Stadt vorgenommen werden. Die satzungsgemäße Festsetzung für die Straßenreinigung sollte nicht geändert werden.

### **III. 13 Hohlweg von Hanftalstraße bis Wegeparzelle 98 über den Höhnerbach**

Bei dem o. a. Straßenabschnitt handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der der Winterdienst auf die Stadt übertragen werden sollte. Dieser Bereich bildet den Ringschluss zu dem östlich gelegenen Neubaugebiet über die Heltenstraße. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um einen Straßenabschnitt handelt, der überwiegend nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient.

## **Zu IV. redaktionelle Änderungen:**

### **IV.1 Am Berg**

Im derzeit gültigen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung ist der Reinigungsabschnitt der Straße Am Berg falsch wiedergegeben. Es muss lauten: Am Berg v. Wilhelmstraße bis Auf dem alten Garten. Die Reinigungsmerkmale bleiben unverändert.

### **IV.2 Am Forst**

Durch eine Grundstücksteilung hat die im Straßenverzeichnis festgelegte Reinigungsgrenze (westl. Grundstücksgrenze des Flurstück 210) eine andere Bezeichnung erhalten. Es muss nun bis „... westl. Grundstücksgrenze des Flurstück 635 heißen. Die Reinigungsmerkmale bleiben unverändert

### **IV.3 Halberger Straße**

Die Halberger Straße im Teil 1 von Zur Heide bis Aueller Straße ist im Straßenverzeichnis kein Gehweg vermerkt. Durch den vor kurzem durchgeführten Straßenbau befindet sich jetzt in diesem Bereich teilweise ein Gehweg. Die Reinigungsmerkmale bleiben ansonsten unverändert

### **IV.4 Rabenweg**

Der Rabenweg ist im derzeit gültigen Straßenverzeichnis aufgeführt. Der unbefestigte Weg liegt jedoch im Außenbereich, ebenfalls liegt keine Wohnbebauung vor sodass er aus dem Straßenverzeichnis gestrichen werden kann.

### **IV.5 Friedhofstraße**

Die Friedhofstraße ist im derzeit gültigen Straßenverzeichnis als „innerörtliche Verkehrsstraße“ aufgeführt. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs.1 StrReinG NW zumutbar, da es sich hier um einen Straßenabschnitt handelt, der nur dem Anliegerverkehr innerhalb des Wohngebietes dient. Es handelt sich somit um eine Wohnstraße. Der Winterdienst wird gebührenpflichtig durch die Stadt vorgenommen.

### **IV.6 Gartenstraße Teil III**

Die Gartenstraße Teil III von Abtsgartenstraße bis Steinstraße ist im derzeit gültigen Straßenverzeichnis als Wohnstraße ohne Gehweg aufgeführt. Es ist jedoch in der Örtlichkeit ein Gehweg vorhanden. Das Straßenverzeichnis ist dahin gehend zu korrigieren.

### **IV. 7 Kurhausstraße von Kurparkstraße bis Bachstraße**

Für die Kurhausstraße im vorgenannten Bereich ist im Straßenverzeichnis kein Gehweg vermerkt. Durch den vor kurzem durchgeführten Straßenbau befinden sich jetzt in diesem Bereich teilweise Gehwege. Die Reinigungsmerkmale bleiben ansonsten unverändert

#### **IV.8 Birkenallee**

In der z. Zt. geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist Straßenreinigung und Winterdienst der Straße Birkenallee auf die Anwohner übertragen. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die Straße im Außenbereich bzw. außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Sie darf somit nach § 1 Abs. 1 StrReinG NW nicht in der Satzung erscheinen.

Hennef (Sieg), den 13.11.2006

K. Pipke  
Bürgermeister